

Förderverein des „Tanzcorps Rot-Weisse-Funken 1971 e.V. Frickhofen“ 2001 e.V.

Satzung des Fördervereines für das Tanzcorps „Rot – Weisse - Funken“ 1971 e.V. Frickhofen

Fassung nach Änderung vom 16.06.2025 im Hinblick auf die beantragte Eintragung in das Vereinsregister beim AG Limburg an der Lahn

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen - Förderverein des „Tanzcorps Rot-Weisse-Funken 1971 e.V. Frickhofen“ 2001 e.V. -
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornburg - Frickhofen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hadamar eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports durch finanzielle und ideelle Förderung des Tanzcorps „Rot – Weisse – Funken“ 1971 e.V. Frickhofen und die Förderung des traditionellen Brauchtums.

§ 3 Förderungsart

- (1) Der Verein führt alle erwirtschafteten materiellen Gewinne an das Tanzcorps „Rot-Weisse-Funken“ 1971 e.V. Frickhofen ab. Die Übertragung dieser Mittel erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres oder auf jeweiligen besonderen Antrag des o.a. zu begünstigenden Vereines.
- (2) Ziel ist es, Schulungsmaßnahmen für Mitglieder (Trainerschulungen, Erste Hilfe Lehrgänge, Jugendleiterlehrgänge) durch die Fachverbände zu fördern.

- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen (LSBH) und im Hessischen Tanzsportverband (HTV) sowie dem Deutschen Tanzsportverband (DTV) an.

§ 4 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft.
- (2) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26 EstG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
 - Oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist identisch mit den Jahresvereinsbeiträgen des Tanzkorps „Rot-Weisse-Funken“ 1971 e.V. Frickhofen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im gerichtlichen und außergerichtlichen Sinne (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und

der Schriftführer. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder der 2. Vorsitzende mit dem Schriftführer. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung des Vereines durch den 1. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch den Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß zu bestellenden Mitglieder zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
- (8) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vereins werden durch den Schriftführer beurkundet.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von **2/3** seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zweck von **2/3** der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tanzcorps „Rot – Weisse – Funken“ 1971 e.V. Frickhofen. Dem Tanzcorps „Rot – Weisse – Funken“ 1971 e.V. Frickhofen wird dabei zur Auflage gemacht, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Dornburg-Frickhofen, den

.....

.....

1. Vorsitzender

Schatzmeisterin